

Weitergewährung der Förderung nach BAföG über das 4. Semester hinaus

– ein Leitfaden –

Bei Studienbeginn bis SS 2017

Zur Weiterförderung ist die **Vorlage einer Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG** erforderlich. Diese Leistungsbescheinigung muss **nur einmal im Studium** vorgelegt werden.

I. Es **genügt** zur Weitergewährung der Förderung nach BAföG, wenn Sie **bis zum Ende des 4. Semesters Ihr Zwischenprüfungszeugnis direkt dem BAföG-Amt vorlegen** (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 1 BAföG).

II. **In allen anderen Fällen** bescheinigt Ihnen Professor Rüfner als BAföG-Beauftragter des Fachbereichs V Ihre Leistungen (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG). Bitte bringen Sie die **folgenden Unterlagen** mit:

1. das Formblatt 5 zum Antrag nach § 48 BAföG
2. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
3. Ihre jeweiligen Leistungsnachweise, und zwar
 - bei einem Antrag bis zum Ende des 4. Semesters
 - zwei Zwischenprüfungsklausuren aus verschiedenen Fächern **und**
 - eine Hausarbeit in einer Übung für Anfänger nach Wahl.
 - bei einem Antrag bis zum Ende des 5. Semesters
 - das Zwischenprüfungszeugnis **und**
 - eine Hausarbeit in einer Übung für Anfänger nach Wahl
 - bei einem Antrag bis zum Ende des 6. Semesters
 - Zwischenprüfungszeugnis
 - eine Hausarbeit in einer Übung für Anfänger nach Wahl
 - zwei Übungsscheine für Fortgeschrittene und ein
 - Grundlagenschein
 - bei einem Antrag am Ende des 7. Semesters
 - Zwischenprüfungszeugnis
 - eine Hausarbeit in einer Übung für Anfänger nach Wahl
 - drei Übungsscheine für Fortgeschrittene und ein
 - Grundlagenschein.